

Autoren:
Beitragstyp:
Quelle:

Hannah Findenegg

Aufsatz



Fundstelle:
Norm:
Zitiervorschlag:

StAZ 2023, 335-342

§ 1591 BGB

juris Literaturnachweis zu Findenegg, StAZ 2023, 335-342

Eltern-Kind-Zuordnung in den EU-Mitgliedstaaten insbesondere bei queeren Personen und Paaren

Kurzreferat

Der Beitrag befasst sich mit der Frage, wie die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung in den EU-Mitgliedstaaten geregelt ist. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Situation von queeren Personen und Paaren gelegt. Für die Zuordnung der ersten Elternstelle wird in Deutschland mit § 1591 BGB auf den Grundsatz zurückgegriffen, dass Mutter die Frau ist, die das Kind geboren hat. Diesem Grundsatz folgen auch andere EU-Mitgliedstaaten. Die Vaterschaft hingegen ist in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. In ausnahmslos allen EU-Mitgliedstaaten wird ein Mann, dessen Ehefrau innerhalb der Ehe ein Kind zur Welt bringt, Vater des Kindes. Die Vaterschaft kann in der Regel auch anerkannt werden, wenn die Elternschaft nicht bereits durch die Ehe vermutet wird. In Portugal gibt es auch die Feststellung der Vaterschaft von Amts wegen, wo die Mutter dann zur Frage der Vaterschaft vom Gericht anzuhören ist. In fast allen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, werden trans Menschen, deren Partner oder Partnerin ein Kind zur Welt gebracht hat, als Vater des Kindes eingetragen. In Fällen einer Samenspende gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie dem Wunschvater nach heterologer künstlicher Befruchtung die Elternschaft zugeordnet werden kann, so zum Beispiel die Verpflichtung zur Anerkennung des Kindes, die durch vorherige Zustimmung zur künstlichen Befruchtung entsteht. Für eine Mitmutterschaft, die in Belgien, Dänemark, Irland, Schweden, Spanien und Österreich möglich ist, wird vorausgesetzt, dass die Partnerin der Geburtsmutter zuvor zu der künstlichen Befruchtung sowie zur zukünftigen Elternschaft ihre Einwilligung erteilt hat. Zugang zu reproduktionsmedizinischen Methoden erhalten in einigen Ländern (Österreich, Portugal und Schweden) lediglich heterosexuelle Paare. Adoptionsmöglichkeiten insbesondere für gleichgeschlechtliche Paare gibt es in Ländern, in denen gleichgeschlechtliche Paare heiraten können.